

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Museum, Sammlungen, Ausstellungen“ der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2002 (GVBl I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) am 22. November 2002 die folgende Satzung beschlossen, den Betrieb gewerblicher Art „Museum, Sammlungen, Ausstellungen“ nach folgenden Grundsätzen zu führen:

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art „Rhöner Museumsdorf Tann, Rhöner Naturmuseum Tann, Sammlungen und Ausstellungen“, sind rechtlich nicht selbständige Einrichtungen der Stadt Tann (Rhön) und werden vom Magistrat der Stadt Tann (Rhön) verwaltet sowie nach außen vertreten.

Der Betrieb gewerblicher Art „Rhöner Museumsdorf Tann, Rhöner Naturmuseum Tann, Sammlungen und Ausstellungen“ der Stadt Tann (Rhön) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Museen.

§ 2

Die Stadt Tann (Rhön) ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Rhöner Museumsdorf Tann, Rhöner Naturmuseum, Sammlungen, Ausstellungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tann (Rhön), 22. November 2002

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

**Meysner
Bürgermeister**